



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0063/2025

Vorlage: AW/0083/2025					Datum: 02.12.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement					Az.: 55.51.00/7-2		
Betreff:									
Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement									
Gremienweg:									
12.12.2025	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP		öffentlich						

Antwort:

1. Welche zusätzlichen Maßnahmen wurden durch die Förderung KWM bereits umgesetzt?
2. Welche Maßnahmen sollen noch umgesetzt werden oder sind bereits in Umsetzung?

Die Fragen zu 1. und 2. werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Die Zuwendung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (KWM) zielt auf die Schaffung eines klimastabileren Waldes ab. Zur Zielerreichung wurden 12 Kriterien eingeführt, deren Umsetzung Maßstab für den Zielerreichungsgrad ist und die durch eine Zertifizierung nachgewiesen werden müssen. Im Stadtwald Koblenz geschieht dies durch die PEFC-Zertifizierung sowie das zusätzlich gebuchte „Fördermodul“.

Die Zielerreichung muss dabei nicht durch Maßnahmen erfolgen, die ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung erfolgt sind. Auch in der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen können dem Ziel der Schaffung eines klimaangepassten Waldes dienen und so der Zielerreichung der KWM-Zuwendung entsprechen. Denn ein gut auf den Klimawandel vorbereiteter Forstbetrieb kann die KWM-Zuwendung ebenso in Anspruch nehmen wie auch ein schlecht vorbereiteter.

Viele dieser Zuwendungs-Kriterien wurden im Stadtwald Koblenz in der Vergangenheit bereits erfüllt, sodass die Umsetzung im Forstbetrieb keine besondere Hürde darstellt. Die noch zusätzlich zu erfüllenden Kriterien werden im Rahmen der laufenden Forstarbeiten umgesetzt.

Folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in Planung oder Umsetzung (Die Nummerierung entspricht dem Kriterienkatalog¹):

1. Verjüngung des Vorbestands:

Die meisten laubholzreichen Waldbestände im Stadtwald Koblenz verfügen bereits über eine ausreichende Vorausverjüngung aus Naturverjüngung. Auch in Nadelholz-Reinbeständen wurde in der Vergangenheit zur Risikominimierung und zur Vorbereitung auf die nächste Waldgeneration vorausverjüngt. Weitere Maßnahmen sind in Umsetzung oder Planung. Die Nutzung bzw. Ernte des Bestandes erfolgt frühestens nach 5 (bei Vorausverjüngung durch Voranbau) bzw. 7 Jahren (bei Vorausverjüngung durch Naturverjüngung).

→Erfüllung Kriterium 1

¹ Der Kriterienkatalog wird auf der gemeinsamen Webseite des Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat unter <https://www.klimaanpassung-wald.de/fileadmin/Projekte/2022/W%C3%96SL/Kriterien.pdf> bereitgestellt.

2. Naturverjüngung:

Die **Naturverjüngung** läuft im Stadtwald Koblenz flächig auf, zumindest, was die Baumart Buche anbelangt. Ansonsten besteht die Naturverjüngung aus überwiegend standortheimischen Baumarten.

→ **Erfüllung Kriterium 2**

3. Künstliche Verjüngung

Dort, wo künstlich verjüngt wird, wird ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil eingehalten.

→ **Erfüllung Kriterium 3**

4. Wiederbewaldung von Freiflächen:

Abhängig vom vorhandenen Verjüngungspotenzial wurden bereits in der Vergangenheit Flächen künstlich verjüngt, Ergänzungspflanzungen vorgenommen oder ausreichend aufgelaufene Naturverjüngung übernommen. Diese Vorgehensweise wird auch künftig fortgeführt. Kleinstflächen (bis 0,3 ha) werden der natürlichen Sukzession überlassen.

→ **Erfüllung Kriterium 4**

5. Baumartendiversität:

Die Förderung von Mischbaumarten - insbesondere in frühen Entwicklungsstadien - zum Minderheitenschutz und zum Erhalt der Baumartenvielfalt wurde und wird umgesetzt. Beispiele hierfür sind Jungbestandspflege, Dimensionierung sowie das Aufstellen von Hordengattern.

→ **Erfüllung Kriterium 5**

6. Verzicht auf Kahlschläge:

Diese Form der planmäßigen Bewirtschaftung wird im Koblenzer Stadtwald nicht praktiziert. Sanitärhiebe sind davon ausgenommen. In solchen Fällen muss jedoch sichergestellt werden, dass 10 % der Derbholzmasse als Totholz auf der Fläche verbleiben.

→ **Erfüllung Kriterium 6**

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz:

Die Erhöhung der Totholzdiversität erfolgt im Rahmen des BAT-Konzepts sowie durch dauerhaft stillgelegte Flächen. Die ausgewiesenen Biotopbaumgruppen verbleiben bis zu ihrem natürlichen Zerfall auf der Fläche. In den Stilllegungsflächen können sich die natürlichen Waldentwicklungsstadien ungestört vollziehen. Beim Einsatz eines Hubsteigers bei Verkehrssicherungsmaßnahmen werden aktiv Hochstubben zur Totholzanreicherung belassen. Bei der Waldbewirtschaftung wird auf die Erhaltung von stehendem Totholz geachtet. Außerhalb von BAT-Gruppen anfallendes stehendes Totholz soll nur entnommen werden, wenn es aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich wird. Auch liegendes Totholz verbleibt flächendeckend im Wald.

Dieser Prozess hat durch die KWM-Zuwendung eine neue Dimension im Koblenzer Stadtwald erreicht und erfolgt zusätzlich zur bisherigen Waldbewirtschaftung, bei der stehendes Totholz nahezu ausschließlich im Rahmen des BAT-Konzeptes erhalten wurde.

→ **Erfüllung Kriterium 7**

8. Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter:

Im Zuge der Umsetzung des BAT-Konzepts wurden Habitatbäume und Habitatbaumgruppen erfasst. Da die KWM-Zuwendung eine weiterreichendere Ausweisung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärtern vorsieht als das rheinland-pfälzische BAT-Konzept, wurden zusätzliche Habitatbaumanwärter ausgewiesen und erfasst.

→ Erfüllung Kriterium 8

9. Rückegassenabstände:

Bei der Neuanlage von Rückegassen wird ein Abstand von 30 bis 40 Metern eingehalten.

→ Erfüllung Kriterium 9

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngern spielt im Stadtwald Koblenz keine Rolle. Eine Ausnahme könnte hier die chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Schutz von Menschen darstellen. Dies hat bisher jedoch noch keine Anwendung gefunden. Formell würde es sich dabei nicht um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sondern um den Einsatz eines Biozides (Schutz des Menschen im Vordergrund) handeln.

→ Erfüllung Kriterium 10

11. Wasserrückhaltung:

Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wurden und werden Maßnahmen im Rahmen der Wegeunterhaltung umgesetzt, z. B. durch Sickermulden und Wasserabschläge, die das Oberflächenwasser wieder in die Waldflächen leiten. Ziel ist es, den schnellen Wasserabfluss aus dem Wald zu verhindern. Aber auch die dauerwaldartige Bewirtschaftung des Stadtwaldes ist eine wirksame Maßnahme des Wasserrückhaltes, da der Oberflächenabfluss gebremst und die Verdunstung auf hohem Niveau gehalten wird.

→ Erfüllung Kriterium 11

12. Natürliche Waldentwicklung:

Nach Vorgabe des Waldbesitzers sind 5 % der Waldfläche dauerhaft stillgelegt. Damit wird der geforderte Zeitraum von 20 Jahren erfüllt.

→ Erfüllung Kriterium 12

3. Wie wird die jährliche Zuwendung in Höhe von etwa 170.000 Euro auf die Maßnahmen verteilt?

Die erhaltene Zuwendung wird zur Erfüllung der in der Richtlinie geforderten Kriterien verwendet. Es handelt sich um eine Pauschalförderung, deren Einhaltung im Rahmen der Waldzertifizierung (Fördermodul PEFC) überprüft wird. Am Beispiel des Forstwirtschaftsplans 2026 ist erkennbar, welche Ausgaben getätigt werden. Beispielhaft genannt sind Punkte, die sich in ihrer Umsetzung positiv auf die Einhaltung der Kriterien der KWM-Zuwendung auswirken. So ist dem Plan u. a. entnehmbar, dass für die Waldbegründung (Wiederaufforstungen, Etablierung von Mischwäldern in Reinbeständen und deren Pflege vor Konkurrenzvegetation) ein Betrag von rd. 252.000 Euro eingeplant ist. Demgegenüber steht ein Ist in 2024 von rd. 232.000 Euro. Für die Waldpflege, zu der u. a. die Förderung der Z-Bäume als Vitalitäts- und Stabilitätsträger der Wälder von morgen zählt, sind rd. 55.000 Euro eingeplant (Ist-2024: rd. 20.000 Euro). Einen wesentlichen Beitrag zum Wasserrückhalt tragen entsprechende Maßnahmen in der Wegeunterhaltung (etwa Pflege von Gräben und Abschlägen) bei. Hier sind rd. 68.000 Euro geplant (Ist-2024: rd. 153.000 Euro).

Ohne konkret zu werden zeigen die geplanten und in etwa 2024 getätigten Aufwendungen, dass diese die Höhe der Zuwendung deutlich übersteigen. Während die Kosten einzelner Maßnahmen (z. B. Pflanzung, Pflegemaßnahmen, Wasserrückhalt) konkret beziffert werden können, entstehen zusätzliche Mehrkosten durch den erhöhten Arbeits- und Organisationsaufwand infolge der Einhaltung der Förderkriterien, die nicht exakt darstellbar sind.

Beispiele:

- **Rückegassenabstände von 40 Metern:** Die Holzerntekosten steigen um bis zu 50 %, da zusätzliche Zufällarbeiten und Vorlieferung außerhalb der Kranreichweite der Harvester und Rückemaschinen erforderlich sind.
- **Stilllegungsflächen:** Als Ausgleich für den Nutzungsverzicht und die entgangenen Holzerlöse werden Fördermittel zur Kompensation dieser eingesetzt.
- **Habitatbaumgruppen:** Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit ist die motormanuelle Holzernte in totholzreichen Beständen sowie im Gefährdungsbereich (eine Baumlänge) von Biotopbäumen, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien ausschließlich in Verbindung mit Seilwindenunterstützung zulässig. Der hierdurch entstehende erhöhte Arbeitsaufwand wird unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheitsanforderungen unter anderem durch Fördermittel kompensiert.

4. Erwägt die Verwaltung ein Update auf Klimaangepasstes Waldmanagement PLUS?

Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement PLUS“ beinhaltet als wesentliche Änderungen zur derzeitigen KWM-Zuwendung die Honorierung von zusätzlichen Flächenstilllegungen alter Laubwälder. Ansonsten wird die Habitatbaumanzahl erhöht (10 statt 5 pro ha) und deren Minstdurchmesser definiert (BHD = 0,3m), das Waldinnenklima berücksichtigt sowie Einschränkungen bei der Baumartenwahl gemacht (max. 20 % Anteil nicht heimischer Baumarten).

Die Zuwendungshöhe unterscheidet sich deutlich von der des aktuellen KWM und wurde mit 240 Euro für die ersten 500 ha mehr als verdoppelt. Auch hier ist die Zuwendungshöhe entsprechend der Waldbesitzgröße gestaffelt.

Die Zuwendung „KWM-Plus“ ist seit nunmehr gut einem Jahr in der fachlichen Diskussion der zuständigen Ressorts auf Bundesebene (Stand Homepage BMUKN: 29.01.2025). Es konnte bisher scheinbar keine finale Einigung erzielt werden, was daran festgemacht wird, dass die Zuwendung „KWM-Plus“ noch immer nicht beantragt werden kann. Sollte es wider Erwarten zur Öffnung dieser Förderrichtlinie kommen, wird die Verwaltung unter Einbeziehung der Forstverwaltung eine Umsteuerung auf KWM-Plus prüfen.